

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Jens Ackermann, Kerstin Andreae, Ingrid Arndt-Brauer, Dorothee Bär, Sabine Bätzing, Daniel Bahr (Münster), Thomas Bareiß, Sören Bartol, Dirk Becker, Cornelia Behm, Birgitt Bender, Dr. Axel Berg, Matthias Berninger, Grietje Bettin, Alexander Bonde, Dr. Gerhard Botz, Michael Brand, Angelika Brunkhorst, Ekin Deligöz, Alexander Dobrindt, Patrick Döring, Marie-Luise Dött, Georg Fahrenschon, Hans-Josef Fell, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land), Ulrike Flach, Dr. Maria Flachsbarth, Otto Fricke, Peter Friedrich, Kai Gehring, Dr. Edmund Peter Geisen, Josef Göppel, Katrin Göring-Eckardt, Miriam Gruß, Wolfgang Gunkel, Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg, Holger Haibach, Anja Hajduk, Ulrike Höfken, Iris Hoffmann (Wismar), Dr. Anton Hofreiter, Birgit Homburger, Johannes Jung (Karlsruhe), Andreas Jung (Konstanz), Michael Kauch, Ulrich Kelber, Julia Klöckner, Astrid Klug, Ute Koczy, Kristina Köhler (Wiesbaden), Jens Koeppen, Michael Kretschmer, Dr. Günter Krings, Volker Kröning, Christian Lange (Backnang), Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ingbert Liebing, Markus Löning, Dr. Reinhard Loske, Anna Lührmann, Lothar Mark, Katja Mast, Stephan Mayer (Altötting), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Dr. Matthias Miersch, Philipp Mißfelder, Jerzy Montag, Stefan Müller (Erlangen), Burkhardt Müller-Sönksen, Gesine Mulhaupt, Winfried Nachtwei, Dirk Niebel, Thomas Oppermann, Detlef Parr, Gisela Piltz, Katherina Reiche (Potsdam), Maik Reichel, Dr. Carola Reimann, Walter Riester, Jörg Rohde, Albert Rupprecht (Weiden), Anton Schaaf, Frank Schäffler, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Dr. Andreas Scheuer, Silvia Schmidt (Eisleben), Renate Schmidt (Nürnberg), Carsten Schneider (Erfurt), Dr. Ole Schröder, Swen Schulz (Spandau), Thomas Silberhorn, Jens Spahn, Rainer Steenblock, Rolf Stöckel, Silke Stokar von Neuforn, Dr. Harald Terpe, Florian Toncar, Marco Wanderwitz, Kai Wegner, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler, Margareta Wolf (Frankfurt)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur Verankerung der Generationengerechtigkeit (Generationengerechtigkeitsgesetz)

A. Problem

Das Konzept der Generationengerechtigkeit als Teil des Nachhaltigkeitskonzeptes verknüpft die Bedürfnisse der heutigen Generationen mit den Lebenschancen künftiger Generationen. Die Gestaltungsspielräume der heutigen Generationen und der künftigen Generationen müssen in einem ausgeglichenen

Verhältnis stehen. Der Staat ist somit aufgefordert, in seinem Handeln auch die Interessen künftiger Generationen zu schützen.

Politischen Entscheidungen wohnt ein Strukturproblem inne, nämlich eine Tendenz zur Bevorzugung der Gegenwart und zur Vernachlässigung der Zukunft. Lösungsansätze der politisch Handelnden müssen bisher nicht explizit die Auswirkungen des Handelns für künftige Generationen berücksichtigen. Drei Mechanismen zu Lasten künftiger Generationen sind:

- Lasten heutiger Entscheidungen werden auf morgen verschoben. Dies betrifft insbesondere die impliziten und expliziten Schulden der staatlichen Ebenen und der Sozialversicherungssysteme, die künftigen Generationen die Freiheit zu eigenständiger Gestaltung der Politik nehmen.
- In begrenztem Umfang vorhandene Ressourcen werden ohne Rücksicht auf spätere Verfügbarkeit verbraucht. In der Umwelt- und Energiepolitik reichen die Auswirkungen gegenwärtigen Handelns besonders weit in die Zukunft hinein.
- Investitionen in die Zukunft werden zu Gunsten von konsumtiven Ausgaben nicht getätigt. Bereiche wie Bildung und Forschung sind ein unverzichtbarer Bestandteil generationengerechter Politik. Sie ermöglichen und sichern Entwicklungs- und Verwirklichungsmöglichkeiten der jungen Generation und künftiger Generationen.

Bei Verteilungskonflikten zwischen den die Gegenwart bestimmenden Partikularinteressen haben die nicht repräsentierten künftigen Generationen und die schwach repräsentierte junge Generation das Nachsehen. Es ist gerade im Interesse der künftigen Generationen, dass Politik eine langfristige Ausrichtung erhält. Dabei erkennen die Antragsteller an, dass sie die gleiche Verantwortung gegenüber ihren Kindern und Enkeln tragen wie gegenüber vorausgegangenen Generationen. Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit sind zentrale Herausforderungen für Jung und Alt.

B. Lösung

Systematisch muss die Generationengerechtigkeit ihren Niederschlag im Umfeld der Artikel 20 und 109 des Grundgesetzes (GG) finden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die verfassungsrechtliche Zielbestimmung hat keine unmittelbaren Kostenfolgen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur Verankerung der Generationengerechtigkeit (Generationengerechtigkeitsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 20a wird folgender Artikel 20b eingefügt:

„Artikel 20b

[Generationengerechtigkeit]

Der Staat hat in seinem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit zu beachten und die Interessen künftiger Generationen zu schützen.“

2. Artikel 109 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, dem Prinzip der Nachhaltigkeit sowie den Interessen der künftigen Generationen Rechnung zu tragen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Berlin, den 9. November 2006

Jens Ackermann
Kerstin Andreae
Ingrid Arndt-Brauer
Dorothee Bär
Sabine Bätzing
Daniel Bahr (Münster)
Thomas Bareiß
Sören Bartol
Dirk Becker
Cornelia Behm
Birgitt Bender
Dr. Axel Berg
Matthias Berninger
Grietje Bettin
Alexander Bonde
Dr. Gerhard Botz
Michael Brand
Angelika Brunkhorst
Ekin Deligöz

Alexander Dobrindt
Patrick Döring
Marie-Luise Dött
Georg Fahrenschon
Hans-Josef Fell
Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)
Ulrike Flach
Dr. Maria Flachsbarth
Otto Fricke
Peter Friedrich
Kai Gehring
Dr. Edmund Peter Geisen
Josef Göppel
Katrin Göring-Eckardt
Miriam Gruß
Wolfgang Gunkel
Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg
Holger Haibach
Anja Hajduk

Ulrike Höfken	Winfried Nachtwei
Iris Hoffmann (Wismar)	Dirk Niebel
Dr. Anton Hofreiter	Thomas Oppermann
Birgit Homburger	Detlef Parr
Johannes Jung (Karlsruhe)	Gisela Piltz
Andreas Jung (Konstanz)	Katherina Reiche (Potsdam)
Michael Kauch	Maik Reichel
Ulrich Kelber	Dr. Carola Reimann
Julia Klöckner	Walter Riester
Astrid Klug	Jörg Rohde
Ute Koczy	Albert Rupprecht (Weiden)
Kristina Köhler (Wiesbaden)	Anton Schaaf
Jens Koeppen	Frank Schäffler
Michael Kretschmer	Elisabeth Scharfenberg
Dr. Günter Krings	Christine Scheel
Volker Kröning	Dr. Andreas Scheuer
Christian Lange (Backnang)	Silvia Schmidt (Eisleben)
Sibylle Laurischk	Renate Schmidt (Nürnberg)
Harald Leibrecht	Carsten Schneider (Erfurt)
Ingbert Liebing	Dr. Ole Schröder
Markus Löning	Swen Schulz (Spandau)
Dr. Reinhard Loske	Thomas Silberhorn
Anna Lührmann	Jens Spahn
Lothar Mark	Rainer Steenblock
Katja Mast	Rolf Stöckel
Stephan Mayer (Altötting)	Silke Stokar von Neuforn
Horst Meierhofer	Dr. Harald Terpe
Patrick Meinhardt	Florian Toncar
Dr. Matthias Miersch	Marco Wanderwitz
Philipp Mißfelder	Kai Wegner
Jerzy Montag	Wolfgang Wieland
Stefan Müller (Erlangen)	Josef Philip Winkler
Burkhardt Müller-Sönksen	Margareta Wolf (Frankfurt)
Gesine Multhaupt	

Begründung

Allgemeines

In den Artikeln 20 und 109 GG wird zum einen das Sozialstaatsprinzip dargestellt und zum anderen das Erfordernis des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts bei der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder.

In Artikel 20a GG hat der Verfassungsgeber für einen Teilbereich staatlicher Politik, nämlich den Umwelt- und Ressourcenschutz, den Grundsatz der Zukunftsverantwortung bereits verankert. Diese Regelung bedarf der Ergänzung für andere Politikfelder.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Grundgesetzes)

Zu Nummer 1 (Artikel 20b – neu –)

Das in Artikel 20 definierte Sozialstaatsprinzip und der sich aus Artikel 20a ergebende Schutzbereich soll durch einen neu einzuführenden Artikel 20b ergänzt werden.

Das Konzept der Generationengerechtigkeit als Teil des umfassenderen Nachhaltigkeitskonzeptes bezieht sich – ähnlich dem Sozialstaatsprinzip – auf nahezu alle Politikfelder. Sie enumerativ aufzuführen wäre nicht praktikabel. Eine abstrakt-generelle Formulierung zeigt deutlich auf, dass sich das Staatshandeln nahezu auf alle Lebensbereiche bezieht und die Interessen künftiger Generationen möglichst umfassend zu schützen sind.

Zu Nummer 2 (Artikel 109)

Die in Artikel 109 Abs. 2 dargestellten Erfordernisse, die an die Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern gestellt werden, sollen um die Interessen der künftigen Generationen erweitert werden. Bei der Haushaltswirtschaft soll nicht nur das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht berücksichtigt werden, sondern ganz konkret auch die Interessen der künftigen Generationen. Die Beurteilung der Haushaltswirtschaft würde um eine zukunftsbezogene Komponente erweitert werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

